

SATZUNG DES F.C. HANSA ROSTOCK e.V.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Gründungstag
- § 2 Sitz
- § 3 Vereinsfarben / Spielkleidung
- § 4 Allgemeines
- § 5 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 6 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 7 Einsatz von Mitteln des Vereins
- § 8 Auflösung des Vereins - Aufhebung des Vereinszwecks
- § 9 Geschäftsjahr

Mitgliedschaft

- § 10 Erwerb
- § 11 Mitglieder
- § 12 Mitgliedsbeiträge
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Organe

- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Mitgliederversammlung

- § 16 Aufgaben und Stimmrecht
- § 17 Einberufung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Protokollführung
- § 20 Leitung der Mitgliederversammlung
- § 21 Beschlussfassung

Aufsichtsrat

- § 22 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 23 Wahl des Aufsichtsrats und Abberufung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats
- § 24 Aufgaben des Aufsichtsrats

Wahlausschuss

- § 25 Wahlausschuss

Vorstand

- § 26 Zusammensetzung
- § 27 Wahl des Vorstandes
- § 28 Sitzungen - Beschlussfähigkeit

- § 29 Aufgaben des Vorstandes
- § 30 Geschäftsführung

Mitgliederbeirat

- § 31 Allgemeines
- § 32 Aufgaben des Mitgliederbeirates
- § 33 Rechte und Pflichten
- § 34 Geschäftsordnung des Mitgliederbeirates

Amateurabteilung/Amateurvorstand

- § 35 Allgemeines
- § 36 Amateurvorstand - Zusammensetzung und Wahl
- § 37 Sitzungen - Beschlussfähigkeit des Amateurvorstandes
- § 38 Aufgaben des Amateurvorstandes

Ältestenrat/Traditionsausschuss

- § 39 Zusammensetzung - Wahl
- § 40 Aufgaben des Ältestenrates/Traditionsausschusses

Schiedsrichterausschuss

- § 41 Zusammensetzung - Wahl
- § 42 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

Nachwuchsausschuss

- § 43 Zusammensetzung - Wahl
- § 44 Aufgaben des Nachwuchsausschusses

Revisoren

- § 45 Wahl - Aufgaben

Haftung

- § 46 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern
- § 47 Haftung von Organen und Organmitgliedern

Inkrafttreten/Übergangsregelung

- § 48 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Gründungstag

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fußballclub Hansa Rostock e. V.“.
- (2) Er wurde durch Herauslösen der Sektion Fußball aus dem SC Empor Rostock am 28. Dezember 1965 gegründet, um ein Leistungszentrum des Fußballs in der Stadt Rostock und darüber hinaus im gesamten Ostseebezirk zu bilden.

§ 2 Sitz

- (1) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (2) Spielstätte des Vereins ist das Ostseestadion, Kopernikusstraße 17c, 18057 Rostock. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bezeichnung der Spielstätte aus Gründen der Vermarktung der Namensrechte für die jeweils vertragliche Dauer wechselt.

§ 3 Vereinsfarben / Spielkleidung

- (1) Die Vereinsfarben sind weiß/blau.
- (2) Das Vereinswappen zeigt die Kogge mit dem Rostocker Greif. Als Muster gilt die Bildmarke im Anhang dieser Satzung.
- (3) Die Hauptspielkleidung der Mannschaften soll aus einem überwiegend blauen Trikot, überwiegend weißer Hose und überwiegend blauen Stutzen bestehen. Bei der Ersatzspielkleidung soll – soweit möglich – das Trikot überwiegend weiß, die Hose überwiegend blau und die Stutzen sollen überwiegend weiß sein. Bei der Spielkleidung der Torhüter gelten keine farblichen Einschränkungen.

§ 4 Allgemeines

- (1) Der Verein wurde im Juni 1990 in das Vereinsregister des damaligen Kreisgerichts Rostock eingetragen und führt seitdem den Zusatz e. V. Er ist jetzt im Amtsgericht unter VR 223 registriert.
- (2) Die im Anhang dieser Satzung geführten Bezeichnungen des Vereins nebst Bildmarke (Kogge mit dem Rostocker Greif) dürfen nicht veräußert, gepfändet oder anderweitig als Sicherheit verwendet werden. Dies gilt ebenfalls im Falle der Insolvenz des Vereins.

§ 5 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Fußballsports in der Hansestadt Rostock und im Lande Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen.
- (3) Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

(5) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt bzw. zulässt. Der Verein ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 6 Mitgliedschaft in Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied des zuständigen Regionalverbandes, des zuständigen Landesverbandes, des zuständigen Fachverbandes und Kreisverbandes.

(2) Im Rahmen der vom Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) erlassenen Bestimmungen darf der Verein eine Lizenz- und/oder Vertragsspielerabteilung unterhalten. Sofern im Verein eine Vertragsspieler-/Lizenzspielerabteilung besteht, werden alle diese Abteilung betreffenden Angelegenheiten vom Vorstand geregelt.

(3) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Es sei denn, dies wäre mit den §§ 51 ff. AO-Vorschriften über die Gemeinnützigkeit/Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke im Einzelfall nicht vereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

(4) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane, Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassenen Strafgewalt des DFB.

(5) Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

(6) Falls durch eine spätere Änderung des bestehenden Vertragsspieler-/Lizenzspieler-Status oder sonstige Ereignisse der gemeinnützige Charakter des Vereins aufgehoben wird, muss der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zuvor die Einwilligung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Einsatz von Mitteln des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Ablösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins - Aufhebung des Vereinszwecks

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt Rostock zu übertragen mit der Auflage, es für den in § 5 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

§ 9 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

Mitgliedschaft

§ 10 Erwerb

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

(3) Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen.

(4) Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die hierfür maßgeblichen Gründe zu nennen. Dem Antragsteller ist bei Ablehnung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach

erfolgter Stellungnahme mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden sodann erneut. Die Entscheidung des Vorstandes über die Nichtaufnahme ist dem Antragsteller unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder mit Postzustellurkunde zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den zur Nichtaufnahme tragenden Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(5) Der Entscheidung über die Nichtaufnahme kann der betroffene Antragsteller widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Aufsichtsrat erhoben werden. Der Aufsichtsrat entscheidet innerhalb von drei Monaten endgültig über Widersprüche von Antragstellern über die Aufnahme als Vereinsmitglied. Der Aufsichtsrat handelt nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung, die dem Antragsteller auf schriftlichen Antrag darzulegen ist.

§ 11 Mitglieder

(1) Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder (natürliche Personen, juristische und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit), die - ohne fördernde Mitglieder zu sein - im Verein nicht aktiv Sport betreiben, aber hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind.

(3) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit dem Verein beitreten.

(4) Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruhen die Rechte (beispielsweise das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung etc.) und Pflichten (beispielsweise die Verpflichtung zur Beitragszahlung etc.) aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

(5) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die sonstigen Organen des Vereins (vgl. § 14 der Satzung) angehören (beispielsweise ein Ehrenpräsident dem Vorstand), gehören diesen Organen mit beratender Stimme an.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Monats- oder Jahresbeiträge erhoben.

(2) Für Mitglieder, die ihrer fälligen Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Verzuges.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

(4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(5) Höhe der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

(6) Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. Diese Mitgliedsbeiträge dürfen nicht die Höhe derjenigen Mitgliederbeiträge unterschreiten, welche die Mitgliederversammlung für natürliche Personen beschlossen hat.

(7) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit Aufsichtsrat in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(2) Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals mittels eingeschriebenen Briefs erklärt werden. Er ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.

(3) Vereinsmitglieder, die länger als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Monatsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen) rückständig sind, sind aus dem Verein auszuschließen, wenn mindestens einmal erfolglos gemahnt worden ist.

(4) Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung des Vereins bzw. dem jeweiligen Ausschuss des Vereins Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben.

(6) Wird ein Ausschluss eines Mitgliedes durch ein Mitglied beantragt, ist das betroffene Mitglied davon innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten.

(7) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem Antragsteller von dieser Frist abweichen.

(8) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen.

(9) Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(10) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Vereinsmitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Aufsichtsrat, erhoben werden. Der Aufsichtsrat entscheidet innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten über den Antrag. Eine Entscheidung über den Ausschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Wahlausschuss,
4. der Vorstand,
5. der Mitgliederbeirat
6. der Ältestenrat / Traditionsausschuss,
7. der Amateurvorstand,
8. die Revisoren (Kassenprüfer),
9. die Vorstände der Vereinsausschüsse (Schiedsrichterausschuss, Nachwuchsausschuss),
10. die Mitgliederversammlung der Vereinsausschüsse (Schiedsrichterausschuss, Nachwuchsausschuss).

§ 15 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

(1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist mehrmals zulässig.

(3) Gewählt werden kann, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, wer mindestens 18 Jahre alt ist, dem Verein mindestens ein Jahr ununterbrochen angehört und in keinem Organ eines anderen Fußballvereins eine aktive oder beratende Tätigkeit ausübt.

(4) Ausdrücklich nicht wählbar sind:

- a) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, wobei Konzerne und diejenigen angehörigen Unternehmen als Unternehmen gelten bzw.
- b) Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- und Kontrollorganen eines anderen Vereins der Lizenzligen oder einer anderen Tochtergesellschaft der Lizenzligen bzw. eines anderen Muttervereins.

(5) Ein zu wählender Kandidat erklärt mit Bereitschaft zur Kandidatur auch Einverständnis, dass sein Name im Falle der Wahl insoweit in eine Liste oder eine schriftliche Erklärung aufgenommen wird, die zur Prüfung beim DFB gemäß § 7 Nr. 1 g Lizenzspielerstatut und Lizenzierungsverfahren erforderlich ist. Er ist insoweit ausdrücklich verpflichtet, auf Befragen Auskunft darüber zu geben, ob im Sinne der vorgenannten Definition eine personelle Verflechtung besteht, gegebenenfalls auch Auskunft über insoweit bestehende Ämter/Tätigkeiten in obiger, konkurrierender Hinsicht gibt.

(6) Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn entsprechend § 17 der Satzung Anträge eingebracht werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen (diese Regelung gilt nicht für den Aufsichtsrat und den Vorstand, da hier die einschlägigen Satzungsbestimmungen gelten).

(7) Das Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisoren.

(8) Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

(9) Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, so hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Pflichten wie das gewählte verhinderte Mitglied.

Mitgliederversammlung

§ 16 Aufgaben und Stimmrecht

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereins und aller Tochtergesellschaften,
2. Entgegennahme des Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr,
4. Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins und aller Tochtergesellschaften,
5. Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane,
6. Abberufung des Vereinsvorstandes aus wichtigem Grund,
7. Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich deren Ersatzmitglieder, des Ältestenrates/Traditionsausschusses, des Amateurvorstandes und der Ausschüsse,
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,

9. Beschlussfassung über die Satzungen der Tochtergesellschaften des F.C. Hansa Rostock e.V. sowie deren redaktionelle Änderungen,
10. Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
11. Bei allen Plänen, Berichten, Vorstellungen und jeglichen Darstellungen sind alle dem F.C. Hansa Rostock e.V. zugehörigen Tochtergesellschaften uneingeschränkt einzubeziehen.
12. Veräußerungen, Abtretungen und Belastungen von Gesellschafts- und Stimmanteilen von Tochtergesellschaften des F.C. Hansa Rostock e.V. müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt unabhängig von der prozentualen Höhe der zu veräußernden Anteile.
13. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorstand direkte Weisungen erteilen.
14. Beschlussfassung über wesentliche Änderungen des Kooperationsvertrages zwischen dem F.C. Hansa Rostock e.V. und dessen Tochtergesellschaften.
15. Beschlussfassung über wesentliche Änderungen der Markennutzungsvereinbarung insbesondere im Hinblick auf mögliche Alleinnutzungsrechte oder Generalvermarktungsrechte.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist und dessen Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

(3) Die in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

§ 17 Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des F.C. Hansa Rostock e.V. und durch Versendung einer Einladung per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Nur auf ausdrücklichen, zuvor schriftlich geäußerten Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Versendung solcher Einladungen postalisch per Brief an die zuletzt von diesem Mitglied angegebene Adresse. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt das Absenden der E-Mail und/oder die Aufgabe des Briefes beim Zusteller; damit gilt die Einladung als bewirkt.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie 90 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Die Einhaltung der Frist obliegt der Überwachung durch den Aufsichtsrat. Vorstandsanträge sind gleich zu behandeln.

(6) Zur Bemessung der 90 Tage Frist ist es notwendig, bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Termin für die kommende ordentliche Mitgliederversammlung zu benennen, dieser ist dann als Versammlungstermin anzunehmen. Im Hinblick auf Anträge auf Änderung der Satzung ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(2) Die Vorschriften des § 17 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf bis zu drei Tagen verkürzt werden, wenn dies von der Gruppe der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen dürfen, beantragt oder vom Vorstand wegen besonderer Eilbedürftigkeit beschlossen wird.

(3) Ebenfalls kann der Aufsichtsrat bei zuvor eingeholter Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 19 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 20 Leitung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes oder ein beauftragter Versammlungsleiter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegen die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Maßgebend für die Beschlussfassung ist grundsätzlich die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (5) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Änderung der Satzungen der Tochtergesellschaften ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens, zur Änderung des Vereinswappens, zur Änderung der Vereinsfarben, zur Änderung des Vereinszwecks, bei Veräußerung des Ostseestadions und bei Änderung des Stadionnamens „Ostseestadion“ eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- (6) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der absoluten (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aufsichtsrat

§ 22 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Es kann darüber hinaus maximal vier Ersatzmitglieder geben.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (3) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Vereinsmitglied, mindestens 25 Jahre alt und nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans ist.
- (4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. stellvertretenden und einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertreten. Als Vorsitzender bzw. 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender ist derjenige gewählt, auf den mindestens zwei Drittel von den abgegebenen Stimmen entfallen.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens vierteljährlich, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen nach Bedarf statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats verlangen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Telefax. Eine Ladung ist entbehrlich, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats auf sie verzichten.

(7) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen.

(8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Drittel des Aufsichtsrats anwesend sein. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates im schriftlichen Verfahren (auch durch Fax, E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit einer solchen Beschlussfassung im Einzelfall einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Für die Wirksamkeit eines nach dem schriftlichen Verfahren gefassten Beschlusses ist die satzungsmäßige Stimmenmehrheit erforderlich.

(9) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, legt es sein Amt nieder oder ist es aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert, so tritt an seine Stelle das rangnächste Ersatzmitglied. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so bleibt der Sitz im Aufsichtsrat bis zum Ablauf der Amtsperiode unbesetzt. Die Amtszeit des nachgerückten Ersatzmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds geendet hätte.

(10) Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften nur möglich ist, wenn das Mitglied ebenfalls Mitglied im Aufsichtsrat des F.C. Hansa Rostock ist. Der Aufsichtsrat des F.C. Hansa Rostock e.V. fungiert bei allen zugehörigen Tochtergesellschaften ebenfalls in gleicher Personenzahl als Aufsichtsrat.

§ 23 Wahl des Aufsichtsrats und Abberufung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag des Wahlausschusses (§ 25) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entweder zusammen oder einzeln gewählt.

(2) Ist nach dem Wahlvorgang der Aufsichtsrat nicht vollständig besetzt, so ist auf einer erneuten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl binnen einer Frist von einem Monat durchzuführen.

(3) Eine Ergänzungswahl ist ferner dann in einer Frist von einem Monat durchzuführen, wenn der Aufsichtsrat während einer laufenden Wahlperiode beschlussunfähig wird.

(4) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(5) Das betroffene Aufsichtsratsmitglied erhält auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit, zu seiner beabsichtigten Abberufung Stellung zu nehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn mindestens vier der Mitglieder des Aufsichtsrates oder 20 % der volljährigen Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand oder der Aufsichtsrat beruft aufgrund des Antrags gemäß § 18 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§ 24 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit vier Stimmen, den Vorstandsvorsitzenden und auf dessen Vorschlag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(2) Kandidaten, die sich dem Aufsichtsrat zur Wahl als Vorstandsvorsitzender stellen, haben mit ihrer Kandidatur darzulegen, welche Zahl der Vorstandsmitglieder sie gemäß § 26 Abs. 1 der Satzung für angemessen halten (3 - 4 Personen) sowie auch die von ihnen vorgesehene strukturelle Zusammensetzung des Vorstandes aus haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern und deren konzeptioneller Einsatz für die entsprechenden Geschäftsfelder.

(3) Die Beschäftigungskonditionen für ein etwaiges Anstellungsverhältnis eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes, sei es nun der Vorstandsvorsitzende selbst oder weitere Vorstandsmitglieder, sind im Zuge der Wahl einvernehmlich mit den Kandidaten zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Vergütung einschließlich der Dauer des Anstellungsverhältnisses. Diesbezügliche Verhandlungen mit den in die engere Auswahl kommenden Kandidaten zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden persönlich sowie einem weiteren für Personalfragen zuständigen Aufsichtsratsmitglied geführt.

(4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorstandsvorsitzenden gewählt, so scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus. An seine Stelle tritt das rangnächste Ersatzmitglied.

(5) Der Vorstandsvorsitzende darf keine Mitglieder des Aufsichtsrats zur Wahl für den Vorstand vorschlagen.

(6) Werden die vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder nicht gewählt, unterbreitet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsrat binnen einer Frist von zwei Wochen neue Vorschläge. Sollten die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder wiederum nicht gewählt werden, so endet das Amt des Vorstandsvorsitzenden.

(7) Der Aufsichtsrat bestimmt sodann innerhalb von drei Monaten einen neuen Vorstandsvorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 26 Absatz 1.

(8) Endet das Amt eines Vorstandsvorsitzenden aufgrund des Scheiterns seiner Vorschläge der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 und ist er gemäß Abs. 4 als Mitglied des Aufsichtsrates ausgeschieden, so bleibt es ihm unbenommen, binnen einer Frist von einer Woche nach Ende seines vorläufigen Vorstandsvorsitzes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat seine dortige Tätigkeit als Mitglied im selben Range wieder aufzunehmen. Das zeitweilig an seine Stelle gerückte rangnächste Ersatzmitglied gemäß Abs. 1 Satz 6 nimmt seine ursprüngliche Stellung als Ersatzmitglied wieder ein.

(9) Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Vorstandes nach deren vorheriger Anhörung abberufen. Soll ein anderes Vorstandsmitglied als der Vorstandsvorsitzende abberufen werden, so ist der Vorstandsvorsitzende vorher dazu anzuhören. Die Abberufung setzt einen zustimmenden Beschluss durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen voraus, mindestens jedoch durch vier Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats. Mit der Abberufung des Vorstandsvorsitzenden endet zugleich das Amt der weiteren Vorstandsmitglieder, die jedoch die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsvorsitzenden kommissarisch fortführen. Nach der Neubestellung des Vorstandsvorsitzenden wird wie bei der Erstbestellung verfahren.

(10) Wird ein anderes Vorstandsmitglied als der Vorstandsvorsitzende abberufen, so schlägt der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsrat ein neues Mitglied vor. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Die vorangegangenen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Mitglied des Vorstands aus sonstigen Gründen aus dem Amt ausscheidet, es niederlegt oder nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert ist.

(11) Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht ferner insbesondere darin, die Tätigkeit des Vorstands bei der Leitung des Vereins und dessen Verwaltung zu überwachen. Ihm stehen dazu umfassende Aufsichtsrechte zu. Der Vorstand ist insbesondere dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

(12) Der Aufsichtsrat bestellt im Einvernehmen mit dem DFB einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den jährlich vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins prüft. Die Person des Wirtschaftsprüfers wechselt spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.

(13) Der Aufsichtsrat entscheidet über den vom Vorstand zu erstellenden und dem DFB jeweils für das nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan und die Geschäftsordnung des Vorstandes. Ausgaben, welche über den Ansatz im Finanzplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(14) Zustimmungspflichtig sind ferner der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sämtliche Verträge, die

- a) im Falle der Bundesligazugehörigkeit der Lizenzmannschaft eine Zahlungspflicht von mehr als 2,0 Millionen Euro begründen,
- b) im Falle der Nichtzugehörigkeit zur 1. Liga (Bundesligazugehörigkeit) der Lizenzmannschaft eine Zahlungspflicht von mehr als 500.000,00 Euro begründen.

(15) Bei Dauerschuldverhältnissen, die für eine Dauer von mehr als 5 Jahren eingegangen werden, gilt dies in Betrachtung der Summation von Drei-Jahres-Verpflichtungen, die dadurch begründet werden.

(16) Ebenfalls zustimmungspflichtig ist – unabhängig von der Ligazugehörigkeit – die Entscheidung des Vorstands über die Person des Cheftrainers der Lizenzmannschaft.

(17) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, im Innenverhältnis den Rahmen der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte bzw. Willenserklärungen, welche der Vorstand für den Verein als Vertretungsorgan abgibt, detaillierter und gegebenenfalls auch eingeschränkter zu regeln im Rahmen einer von ihm vorgegebenen Geschäftsordnung oder in anderer geeigneter Weise. Im Innenverhältnis wird der Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften des Vorstandes im Sinne § 27 Abs. 2 der Satzung seine Zustimmung nicht grundlos verweigern, sofern sich diese in dem bereits für das jeweils laufende Spieljahr des FC Hansa Rostock e.V. beschlossenen Finanzplanes bewegen, welcher gleichzeitig als Budgetrahmen in diesem Sinne für den Vorstand dient.

(18) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Mitglieder vierteljährlich über seine Arbeit zu informieren.

Wahlausschuss

§ 25 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, wobei von ihm Anregungen von Vereinsmitgliedern nach freiem Ermessen berücksichtigt werden. Die Wahlvorschläge werden zusammen mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

(2) Der Wahlausschuss wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres, in dem eine (ordentliche) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder stattfindet.

(3) Der Wahlausschuss bereitet auf der Grundlage einer von ihm einstimmig zu beschließenden Wahlordnung die Wahl des Aufsichtsrates vor, leitet deren Durchführung und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(4) Durch einstimmigen Beschluss kann der Wahlausschuss einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder oder auf Dritte übertragen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung geeigneter Hilfspersonen bedienen. Die Vereinsorgane unterstützen den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Vorstand

§ 26 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern die sich wie folgt zusammensetzen: Aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter und gegebenenfalls aus einem weiteren Mitglied. Er besteht folglich aus haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern von drei bis vier Personen, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich in einer Weise, dass der Vorstandsvorsitzende vom 1. Stellvertreter, der 1. Stellvertreter vom 2. Stellvertreter vertreten wird.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes ist Vorsitzender des Amateurvorstandes. Er ist verantwortlich für die Verbindung zwischen Vorstand und Amateurvorstand.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und ein Stellvertreter oder einer von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 27 Wahl des Vorstandes

(1) Von dem Aufsichtsrat können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 6 Monate angehören. Dies gilt nicht für hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder, diese können auch Nichtmitglieder des Vereins sein, die aber ansonsten den Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 15 Absatz 4 und 5 der Satzung entsprechen müssen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gemäß § 24 der Satzung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger auf der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bestellt. Für das Verfahren gilt § 24 der Satzung entsprechend.

(4) Einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 9) oder parallel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstandsmitgliedes ist von 20 % der Vereinsmitglieder beim Aufsichtsrat schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(5) Erfolgt die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung, hat die Neuwahl durch den Aufsichtsrat gemäß § 24 zu erfolgen.

§ 28 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

(1) Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit bei einer Vorstandssitzung, an der nur zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen, kommt ein Beschluss nicht zustande. Der Vorstand kann in einem schriftlichen Verfahren nur einstimmig beschließen.

(3) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats,
3. Aufstellung des jährlichen Finanzplans, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
4. Umfassende Information des Aufsichtsrats über sämtliche Belange des Vereins, er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
6. Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals,

7. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
8. Regelung aller Angelegenheiten einer Lizenzabteilung für Fußball,
9. Information des Amateurvorstandes über Vorhaben und Beschlüsse,
10. Anhörung des Amateurvorstandes vor Entscheidungen von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung,
11. Beschlussfassung über Anträge des Amateurvorstandes sowie - bei deren Ablehnung - Unterrichtung des Amateurvorstandes unter Angabe der Gründe in einer gemeinsamen Sitzung,
12. Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind - mit Ausnahme des Ausschlusses dieser Mitglieder aus dem Verein, den der Vorstand beschließt (vgl. § 13 Satzung).
13. Der Vorstand erstellt und beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über Beitragszahlung und -erhebung sowie die Modalitäten und Befugnisse im Finanzwesen regelt.

(4) Das für den Amateurbereich verantwortliche Vorstandsmitglied des Vereinsvorstandes vertritt die Belange und Interessen des Amateurvorstandes, der Amateurabteilung und der Ausschüsse unmittelbar im Vorstand. Er stellt die Verbindung zwischen Vorstand und Amateurvorstand dar und ist neben dem Aufgaben- und Pflichtenkatalog vorstehend unter Ziffer 9. - 11. im Vorstand verantwortlich für die Anliegen und Aufgaben der Amateurabteilung und der Ausschüsse im weitesten Sinne.

(5) Der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind mindestens zehn Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder auszulegen.

(6) Der Vorstand kann Amateurmannschaften, die gemäß § 31 dieser Satzung dem Amateurverband unterstehen, dem Vereinsvorstand direkt unterstellen, falls diese Amateurmannschaften für den Finanzetat des Vereins eine besondere Bedeutung haben.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit an Sitzungen der Vereinsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 30 Geschäftsführung

(1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Vereinsorganen zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich tätigen oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen. Erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit ein Entgelt (hauptamtlich) oder eine Aufwandsentschädigung (ehrenamtlich), legt deren Höhe der Aufsichtsrat fest.

(2) Hinsichtlich der zustimmungspflichtigen Geschäfte gelten § 25 Absatz 13 bis 17 analog.

(3) Ebenfalls zustimmungspflichtig ist – unabhängig von der Ligazugehörigkeit – die Entscheidung des Vorstands über die Person des Cheftrainers der Lizenzmannschaft.

(4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, im Innenverhältnis weitergehende Regelungen durch Geschäftsordnung oder in anderer geeigneter Weise gemäß § 24 letzter Absatz zu treffen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB befreit, soweit Rechtsgeschäfte des Vereins mit Unternehmen, mit denen der Verein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, geschlossen werden sollen.

Mitgliederbeirat

§ 31 Allgemeines

(1) Der Mitgliederbeirat versteht sich als Bindeglied zwischen den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, dem Vorstand und allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des F.C. Hansa Rostock.

(2) Der Mitgliederbeirat steht allen Mitgliedern offen, die sich außerhalb der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Verein einbringen möchten.

(3) Der Mitgliederbeirat wird nach außen durch den Sprecherrat vertreten. Dieser besteht aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern und wird aus der Mitte des Mitgliederbeirates für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein ist und kein weiteres Amt in Organen des Vereins gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder seiner Tochtergesellschaften bekleidet; ebenfalls ausgeschlossen sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins und seiner Tochtergesellschaften. Der Sprecherrat verfügt über keine eigenen Kompetenzen und Befugnisse. Er setzt lediglich Beschlüsse des Mitgliederbeirates um.

(4) Der Mitgliederbeirat trifft sich mindestens einmal je Monat zu einer ordentlichen mitgliederoffenen Beratung. Mitglieder vom Vorstand, Aufsichtsrat und weiteren Gremien des Vereins oder Geschäftsführungsorgane von Tochtergesellschaften können als Gäste zu Sitzungen des Mitgliederbeirats eingeladen werden.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.

§ 32 Aufgaben des Mitgliederbeirates

Der Mitgliederbeirat befasst sich mit allen Belangen, die den Verein und dessen Tochtergesellschaften betreffen, insbesondere mit:

- dem Leitbild und der strategischen Ausrichtung
- Mitglieder- und Faninteressen/ Umgang mit Mitgliedern und Fans
- allen Mannschaften
- Traditionspflege
- Projektentwicklung und Unterstützung
- Finanzen

§ 33 Rechte und Pflichten

(1) Der Mitgliederbeirat kann Empfehlungen gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat aussprechen. Er hat kein Weisungsrecht; dies obliegt im Rahmen von § 16 Abs. 1 Nr. 13 ausschließlich der Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliederbeirat hat das Recht, auf Nachfrage vom Vorstand und Aufsichtsrat Auskunft zu erhalten, sofern die Auskunft auch von einem einzelnen Mitglied außerhalb der Mitgliederversammlung verlangt werden könnte.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Anregungen und Hinweisen an den Mitgliederbeirat zu wenden. Dieser verpflichtet sich, sich mit diesen auf seiner nächsten Sitzung auseinanderzusetzen.

(4) Der Mitgliederbeirat kann Anregungen für Beschlussfassungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats geben. Nehmen Vorstand oder Aufsichtsrat eine Anregung auf (Aufnahme in die Tagesordnung der Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzung), ist der Mitgliederbeirat vor einer Beschlussfassung des Gremiums anzuhören.

(5) Der Mitgliederbeirat ist vom Vorstand des Vereins und seinen Tochtergesellschaften in folgenden Punkten anzuhören:

- Änderung der Corporate Identity
- Erarbeitung von Leitlinien für die Außendarstellung
- wesentliche Änderungen beim Merchandising, insbesondere die Trikot- und Schalgestaltung
- Mitglieder- und Fanangelegenheiten
- Traditionspflege und Archivarbeit

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Mitwirkung des Mitgliederbeirats, sofern dies zu einer Inkompatibilität mit verbandsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Lizenzierungsordnung (DFL) bzw. den Zulassungskriterien zur 3. Liga (DFB) oder Regionalliga (NOFV) führt.

(6) Der Mitgliederbeirat trifft sich einmal jährlich mit dem für Marketing zuständigen Vorstandsmitglied, um sich über Merchandise Artikel/Katalog auszutauschen.

(7) Der Mitgliederbeirat ist verpflichtet, die Mitglieder vierteljährlich über seine Arbeit zu informieren, wovon ein Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.

§ 34 Geschäftsordnung des Mitgliederbeirates

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Mitgliederbeirat zu geben hat.

Amateurabteilung/Amateurvorstand **- Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben -**

§ 35 Allgemeines

Der Amateurabteilung des Vereins gehören sämtliche Fußballmannschaften des Vereins an, deren Trainer und Übungsleiter sowie Schiedsrichter und ehrenamtliche Mitarbeiter, die nicht im Lizenzspielerbereich tätig und oder gemäß § 28 dieser Satzung direkt dem Vorstand unterstellt sind. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch den Amateurvorstand und die Ausschüsse.

§ 36 Amateurvorstand - Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Amateurvorstand besteht aus

1. dem für den Amateurbereich zuständigen Vorstand, der zugleich Vorsitzender des Amateurvorstandes ist,
2. dem Vorsitzenden des Ältestenrates/Traditionsausschusses,

3. dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,
4. dem Vorsitzenden des Nachwuchsausschusses (Jugendwart).

(2) Er wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der diesen bei Abwesenheit vertritt.

§ 37 Sitzungen - Beschlussfähigkeit des Amateurvorstandes

- (1) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt.
- (2) Sie werden vom für den Amateurbereich zuständigen Vorstandsmitglied einberufen und können bei Entscheidungsreife kurzfristig anberaumt werden.
- (3) Die Sitzungen werden durch das Vorstandsmitglied, welches für den Amateurbereich im Vorstand Verantwortung trägt, bzw. bei Abwesenheit vom gewählten Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Amateurvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei die Anzahl der anwesenden Mitglieder maßgeblich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 38 Aufgaben des Amateurvorstandes

- (1) Der Amateurvorstand ist zuständig für alle Belange der Amateurabteilung des Vereins.
- (2) Er unterstützt und berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten, die den Nachwuchsbereich betreffen.
- (3) Der Amateurvorstand beschließt über die Verwendung der im Rahmen des Vereinshaushalts der Amateurabteilung zugewiesenen finanziellen Mittel.
- (4) Der Amateurvorstand ist verpflichtet, die Mitglieder jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu informieren.

Ältestenrat/Traditionsausschuss

§ 39 Zusammensetzung - Wahl

- (1) Dem Ältestenrat/Traditionsausschuss gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die über 45 Jahre alt sind und dem Verein länger als fünf Jahre angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates/Traditionsausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Sie sollen nach Möglichkeit keinem anderen Vereinsorgan angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig. Sie können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Amateurvorstandes abberufen werden.
- (3) Der Ältestenrat/Traditionsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Ältestenrates/Traditionsausschusses gehört dem Amateurvorstand an.

§ 40 Aufgaben des Ältestenrates/Traditionsausschusses

- (1) Der Ältestenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern.

(2) Er unterstützt und pflegt die Verbindung zum Vorstand der Traditionsmannschaft, der das Wirken der Traditionsmannschaft eigenständig organisiert. Außerdem ist er zuständig für die Betreuung älterer, verdienstvoller Sportfreunde und ehemaliger Schiedsrichter.

(3) Bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln.

(4) Der Ältestenrat/Traditionsausschuss handelt nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung.

(5) Der Ältestenrat/Traditionsausschuss ist verpflichtet, die Mitglieder jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu informieren.

Schiedsrichterausschuss

§ 41 Zusammensetzung - Wahl

(1) Dem Schiedsrichterausschuss gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die über 18 Jahre alt sind und dem Verein länger als ein Jahr angehören.

(2) Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

(3) Sie können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Amateurvorstandes abberufen werden.

(4) Der Schiedsrichterausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, der dem Amateurvorstand angehört.

§ 42 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

(1) Der Schiedsrichterausschuss soll die Betreuung und Interessenvertretung der vereinseigenen Schiedsrichter übernehmen.

(2) Er soll daneben neue Schiedsrichter gewinnen, die dem Verein zur Verfügung stehen sollen.

(3) Er betreut die bei Heimspielen der Lizenzspielermannschaft sowie - falls erforderlich - bei Heimspielen anderer Fußballmannschaften des Vereins eingesetzten Schiedsrichter.

(4) Der Schiedsrichterausschuss tritt zusammen, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.

(5) Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, die Mitglieder jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu informieren.

Nachwuchsausschuss

§ 43 Zusammensetzung – Wahl

(1) Dem Nachwuchsausschuss gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die über 18 Jahre alt sind und dem Verein länger als ein Jahr angehören.

(2) Die Mitglieder des Nachwuchsausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

(3) Sie können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Amateurvorstandes abberufen werden.

(4) Der Nachwuchsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, den Jugendwart, der dem Amateurvorstand des Vereins angehört.

§ 44 Aufgaben des Nachwuchsausschusses

(1) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch den Nachwuchsausschuss wahrgenommen.

(2) Der Nachwuchsausschuss tritt zusammen, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.

(3) Der Nachwuchsausschuss kann eine Vereinsjugendvertretung gründen, wenn dies den Interessen des Vereins entspricht und von den Mitgliedern des Nachwuchsausschusses einstimmig beschlossen wird. Sollte vom Nachwuchsausschuss eine Vereinsjugendvertretung gegründet werden, kann diese eine Jugendordnung erstellen. Eine derartige Jugendordnung ist vom Amateurvorstand zu genehmigen. Im Falle ihrer Erstellung wird die Jugendordnung der Vereinsatzung angehängt.

(4) Der Jugendwart ist vom Amateurvorstand zu allen Jugendfragen zu hören.

Revisoren

§ 45 Wahl – Aufgaben

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, zu Revisoren (Kassenprüfern).

(2) Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer ein Prüfer, in den Jahren mit ungerader Endziffer ein weiterer Prüfer.

(3) Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl.

(4) Die Revisoren sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, dabei sind Interessenkollisionen jedoch zu vermeiden.

(5) Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat darüber zu berichten.

(6) Sie haben die Befugnis zu Einzelfall- und Plausibilitätsprüfungen - insbesondere im Zusammenhang mit der Jahresrechnung - und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrage des Vorstandes die Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vor.

(7) Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Haftung

§ 46 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 47 Haftung von Organen oder Organmitgliedern

(1) Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässigen und vorsätzlich dem Verein zugefügtem Schaden.

(2) Dies gilt nicht für zu treffende Vereinbarungen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, wobei die Regelungen zur Haftung im dortigen Anstellungsvertrag geregelt werden.

Inkrafttreten/Übergangsregelung

§ 48 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang zur Satzung

Anhang

Die Marke F. C. Hansa Rostock ist beim Deutschen Patent- und Markenamt umfassend geschützt:

"F C Hansa Rostock" - Registernummer 396334407

"F C Hansa Rostock e. V. " - Registernummer 396334415

"F C Hansa" - Registernummer 396334393

"F C H" - Registernummer 30638114

"F C H Rostock" - Registernummer 30638116

"Logo" als Wort-/Bildmarke - 396231020

"Die Kogge" - Stadionzeitschrift - Registernummer 30629928

